

40. 1. Kann der Stellvertreter eines Anderen in dieser Eigenschaft mit sich selbst einen Vertrag schließen?

2. Erleichterte Begründung der Einrede, bezw. der Replik der Arglist zu Gunsten des Vertretenen in solchen Fällen.

3. Einrede, bezw. Replik der Arglist eines Teilnehmers einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften in Fällen, wo ein anderer Teilnehmer derselben die ihm nach Art. 269 Abs. 2 H.G.B. zustehende Rechtsstellung mit dem Wissen oder Wissenmüssen des Gegenkontrahenten zum Nachtheile des ersteren mißbraucht hat.

VI. Civilsenat. Urth. v. 19. Januar 1899 i. S. B. Nachl. Konkursverw. (Kl.) w. Gr. B.-Aktiengesellschaft (Bekl.). Rep. VI. 316/98.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

„Daß der Klagenspruch an sich begründet sei, ist von der Beklagten nicht bestritten und vom Berufungsgerichte angenommen worden. Er beruht darauf, daß die Beklagte in dem Vertrage [2] dem klägerischen Erblasser B. und dem Ad. L. gegenüber die Verpflichtung übernommen hat, deren Restschuld gegen die Architekten J. und W. im Betrage von 50000 M in der Weise zu tilgen, daß sie denselben jährlich 5000 M bezahle, und daß sie diese Zahlungen nur zum kleineren Theile geleistet hat, sodaß B. als mit L. solidarisch haftender Schuldner zunächst im Jahre 1895 jenen Gläubigern eine Jahresrate von 5000 M hat zahlen müssen. Diese 5000 M nebst Zinsen verlangt der Kläger jetzt von der Beklagten erstattet zu erhalten. Daß er in der That für sich allein diesen Anspruch geltend zu machen berechtigt sein würde, ergiebt sich, abgesehen von anderen Gründen, schon aus Art. 269 Abs. 2 H.G.B. Denn wie in den Urtheilen der vorigen Instanzen mit Recht ausgeführt worden ist, handelte es sich hier zwischen B. und L. um eine Vereinigung zu einem oder mehreren einzelnen Handelsgeschäften, und die beiden Teilnehmer haben den Vertrag gemeinschaftlich abgeschlossen, sodaß jeder von ihnen daraus solidarisch, d. h. nach gemeinem Rechte als Korrealgläubiger, berechtigt wurde. Sowohl für die Frage nach der Gültigkeit des Vertrages, als für die Entscheidung über die bald zu erörternde Einrede kommt

es übrigens darauf an, ob das Oberlandesgericht es mit Recht für zulässig und möglich erklärt hat, daß eine Person in doppelter Eigenschaft mit sich selbst einen Vertrag abschließe; denn L. war bei dem Vertrage nicht bloß auf der einen Seite als Mitkontrahent, sondern auch auf der anderen Seite als damaliger Vorstand der Beklagten beteiligt. Diese Frage ist nun aber zu bejahen, indem das Reichsgericht an den in den Entsch. in Civild. Bd. 6 S. 12 flg. und Bd. 7 S. 119 flg. in dieser Hinsicht aufgestellten Grundsätzen festhält. Die zu Gunsten des Revisionsklägers erfolgte Annahme, daß der Klagenspruch an sich begründet sei, bot mithin zu Bedenken keinen Anlaß dar.

Dagegen konnte die Entscheidung, daß die Klage dennoch auf Grund der von der Beklagten erhobenen Einwendungen abzuweisen sei, nicht aufrecht erhalten werden. Das Berufungsgericht nimmt als thatsächlich festgestellt an, daß L. über die ihm und B. gemeinsam noch gegen die Beklagte zustehenden Ansprüche mit dieser, die er dabei zugleich selbst als deren Direktor und Vorstand vertrat, ein Abkommen getroffen habe, nach welchem jene Restschuld nicht weiter von der Beklagten an F. und W. abbezahlt, sondern statt dessen die ganze Restsumme sofort teils durch Aufrechnung getilgt, teils an L. bar ausbezahlt werden sollte, und daß dies demnächst auch geschehen sei. Gegen diese thatsächliche Feststellung als solche liegt kein rechtliches Bedenken vor. Ebenso ist, wie schon erwähnt, die Annahme, daß L. in dieser Weise mit sich selbst kontrahieren konnte, nicht zu beanstanden. Endlich ist auch mit Recht dem L. die Befugnis beigegeben worden, über die ihm und dem B. aus dem Vertrage [2] gegen die Beklagte erwachsenen Ansprüche mit Rechtswirkung auch gegen B. zu verfügen, und angenommen worden, daß er das hier gethan habe. Das Berufungsgericht bezieht sich hierfür zunächst auf den Art. 269 Abs. 2 H.G.B., von dem im allgemeinen schon oben gesagt ist, daß er hier Anwendung finde. War hiernach also L. Korrealgläubiger neben B., so wirkten nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes diejenigen Verträge, die er in dieser Absicht über das Forderungsrecht mit der Schuldnerin abschloß, auch gegen seinen Mitgläubiger, und an der erwähnten Absicht würde hier nicht zu zweifeln sein. . . .

Es handelt sich nun aber noch um die vom Kläger der soeben erörterten Einrede entgegengehaltene Replik der Arglist. Dieser ist

daß Berufungsgericht nicht gerecht geworden. . . Beizutreten ist dem Oberlandesgerichte darin, daß dadurch allein, daß nachträglich L. das auf Grund des Abkommens erhaltene Geld, statt in seinem und B.'s gemeinsamem Interesse, zu seinem alleinigen Besten verwendet hätte, noch keine replicatio doli begründet sein würde. Andererseits ist aber davon auszugehen, daß jede Arglist, deren sich der mit sich selbst Kontrahierende im inneren Verhältnisse zu dem auf der einen Vertragsseite von ihm Vertretenen schuldig macht, ohne weiteres auch dem von ihm ebenfalls vertretenen Gegenkontrahenten als Arglist angerechnet werden muß, weil, auch wenn der Gegenkontrahent persönlich mit dem ihm gegenüberstehenden Vertreter des Anderen kolludierte, daraus eine exceptio, bezw. replicatio doli gegen ihn erwachsen würde;

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 17;

daß ferner, soweit es auf den Willen dessen ankommt, für den ein befugter Vertreter innerhalb seiner Vertretungsmacht kontrahiert, dem Gegenkontrahenten, der wußte oder wissen mußte, daß dieser Vertrag dem Willen des Vertretenen nicht entsprechen könne, nach L. 17 § 4 Dig. de inst. act. 14, 3, falls er sich auf den Vertrag beruft, eine exceptio, bezw. replicatio doli entgegensteht;

vgl. ebenda Bd. 15 S. 207 fig.;

daß endlich auch der mit einem nach Art. 269 Abs. 2 H.G.B. legitimierten Korrealgläubiger kontrahierende Schuldner eine exceptio, bezw. replicatio doli zu fürchten hat, wenn für ihn erkennbar war, daß jener Teilnehmer der handelsgeschäftlichen Vereinigung nicht im gemeinsamen Interesse aller Teilnehmer handle, sondern seine Rechtsstellung in seinem alleinigen Interesse mißbrauche.

Vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 8 S. 49 fig.

Es ist nun freilich richtig, daß der Kläger die Behauptung, daß L. schon bei dem fraglichen Abkommen die Absicht gehegt habe, das Geld zur Bezahlung seiner Privatschulden zu verwenden, nicht aufgestellt hat, vielleicht auch nicht aufstellen wollte. Aber unverkennbar war der Sinn seines Vorbringens doch mindestens der, daß L. dem B. gegenüber rechtswidrig gehandelt habe, indem er jenes Abkommen traf, und daß er auch sich habe bewußt sein müssen, daß B. damit nicht einverstanden sein würde. Dies war an sich schlüssig, und soweit die Angaben zur Begründung wegen Mangels an Präcision nicht ausreichten, konnte nach Maßgabe von § 130 Abs. 1 C.P.D. nach-

geholfen werden. Aus diesen Gründen mußte das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache in die vorige Instanz zurückverwiesen werden.“ . . .